

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o 91.

Samstag den 30. Juli

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o 1159. (3)

Nr. 16092.

Circular-Verordnung

des k. k. illyrischen Guberniums.
— In Betreff des Verbotes der Erzeugung und des Verkaufes, so wie der Einfuhr des unter dem Namen Selenite bekannten Haarfärbungsmittels. — In Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. Juni l. J., Z. 20431/668 wird gemäß dem von Seiner Majestät erlassenen allerhöchsten Auftrage Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen: „Selenite“ bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche, im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. — Die Wirksamkeit dieses Verbotes beginnt mit dem Tage gegenwärtiger Kundmachung. — Laibach am 12. Juli 1842. —

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

N^o 1160. (3)

Nr. 17243.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— In Betreff der Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1843 und beziehungsweise 1844 und 1845. — Die hochl. k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 22. Juni 1842, Z. 25449,

anzuordnen geruhet, daß die Abfindungs- und Verpachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1843 in derselben Art zu geschehen haben, wie sie mit Rücksicht auf die hohen Hofkammer-Decrete vom 29. Mai 1839, Nr. 23191, und 19. Mai 1841, Z. 20314 für das Verwaltungsjahr 1842 Statt gefunden haben. — In Gemäßheit dieser Anordnung werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: a) Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, insofern Abfindungs- und Pachtverträge nicht bereits für das Verwaltungsjahr 1843 bestehen, und insofern sie aufkündigungsfähig sind, rechtzeitig nicht aufgekündet wurden, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder zugleich auf Drei Jahre; b) in die Verträge auf ein Jahr wird die Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und in die Verträge auf Drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben; c) mit den einzelnen Gewerbsparteien werden gleichfalls Abfindungs-Verträge, mit diesen jedoch nur auf Ein Jahr, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden; d) von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Ertrages von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen; e) endlich haben die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmer die zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines erforderliche

Kaufliebhaber wollen sich mit portofreien Briefen an die Eigenthümerinn des Hauses wenden.

Klagenfurt den 3. August 1842.

Constantia Kleinberger,
Witwe.

Wohnung zu vermieten.

3. 1250. (1)

Im Hause Nr. 66 in der St. Peters-Borstadt ist eine Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Keller, Speisekasten und Holzlege zu Michaeli zu vermieten. Das Uebrige erfährt man beim Hauseigenthümer.

3. 1238. (1)

Eine Wohnung mit vier Zimmern sammt den übrigen zur Wohnung gehörigen Localitäten, wie auch ein Garten, ist von Michaeli an billigt zu vergeben, in der Borstadt Zirnan Nr. 18.

Literarische Anzeigen.

In der Jg. Edl. v. Kleinmayr'schen Buchhandlung ist zu haben:

Die beste und wohlfeilste

Bilderbibel.

Historische

Volks = Bilder = Bibel

aus dem alten und neuen Testament, für katholische Christen.

Von

Alois Adal. Waibel (Theoph. Nelt.)

Vollständig in zwei starken Bänden, Groß-lexicon-Format, auf Velinpapier,

mit 300 schönen Bildern

im eleganten Umschlag ganz neu brosch.

Anstatt 6 fl. für 2 fl.

Beachtenswerth!

Diese Geschichte des alten und neuen Testaments, welche durch gehaltvollen Text, charakteristische Abbildungen, großen, bequemen lesbaren guten Druck auf schönstem Papier und unglaublich geringen Preis bereits des vortheilhaftesten Rufes genießt, verdient mit vollem

Rechte auch weiterhin allen Familienkreisen und jedem Katholiken, weß Standes er auch sey, so wie der Jugend, wie dem Alter, auf das Wärmste empfohlen zu werden.

Ferner ist daselbst zu haben:
Grammatisch = kritisches

Wörterbuch

der

hochdeutschen Mundart,

mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen,

von

Johann Christoph Adelung.

Sächsischen Hofrath und Oberbibliothekar.

Mit

D. W. Soltau's Beiträgen,
revidirt und berichtigt

von

Franz Kav. Schönberger,

Dr. der freien Künste und Philosophie, öffentl. ordentl. Professor der Poesamkeit in griechischer Sprache in Wien. 4. Halbfranzbände. 15 fl.

Kieser, Dr. C., Christkatholischer Katechismus nach dem des ehrwürdigen Vaters Peter Canisius, in Fragen und Antworten für die Schuljugend bearbeitet; durch biblische Sprüche und Beispiele begründet und erklärt. Zweite Auflage. 8. Augsburg. 6 kr.
Philothea, ein Sonntagsblatt für religiöse Belehrung und Erbauung. Der Jahrgang 1841. brosch. compl. 2 fl. 30 kr.
Daselbe, die Jahrgänge 1837 — 1840. steif gebunden. à 2 fl. 45 kr.

3. 1249. (1)

Bei Z. Paternolli, am Hauptplatz, tragen eben sehr billig ein:

P. D. Anton Passy

Umgang mit Gott. Wien 1842.

Gott ist die Liebe. Betrachtungen. 1842.

Geselligkeit der in Gottes Gnade und Liebe lebenden Seele. 1842.

Ermahnung über das, was man nach einer aufrichtig verrichteten Generalbeicht zu thun hat. 1842.

Wie man bei Anhörung der heiligen Messe den Priester im Geiste begleiten kann. 1842.

Verbindlichkeit des katholischen Christen zum österlichen Gebrauche der hochheiligen Communion. 1842.

Diese ausgezeichneten guten Schriften sind sämmtlich in 3. und 4. Auflage, und kostet jedes nur 12 kr.

Erklärung längstens bis 10. August 1842 abzugeben. — Laibach am 15. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und **Primör, Vice-Präsident.**

Mathias Georg Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 1150. (3) Nr. 17092.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Kreiscaffe in Adelsberg ist die Cassedienerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, und wozu nebst den schon in l. f. Civildiensten stehenden Dienern, vorzugsweise Patental-Invaliden-Unterofficiere und Gemeine gehören, haben ihre Gesuche, und zwar die ersteren im Wege ihrer vorgeordneten Behörden bis 20. August d. J. hier zu überreichen, und außer einer erprobten Treue, und einem nüchternen, guten, moralischen Betragen die zu diesem Dienste erforderlichen Kräfte und die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, legal nachzuweisen. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 15. Juli 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1171. (3) Nr. 12190.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat mit hoher Verordnung vom 15. Juli l. J., 3. 17341, die Vornahme einiger Conservationsarbeiten im hieortigen k. k. Prov. Strafhause zu bewilligen befunden. — Die Maurer- und Handlangerarbeiten betragen 160 fl. 45 fr.

Das Maurermateriale 82 „ 56 „

Die Zimmermannsarbeiten sammt

Materiale 72 „ 51 „

„ Tischlerarbeiten 22 „ 21 „

„ Spenglerarbeiten 31 „ 55 „

„ Schlosserarbeiten 25 „ 4 „

„ Hafnerarbeiten 14 „ 20 „

„ Glaserarbeiten 13 „ 56 „

„ Ansteicherarbeiten 10 „ 34 „

Wegen Hintangabe dieser Arbeiten wird bei diesem Kreisamte am 1. k. M. August Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie das bezügliche Vorausmaß und die Baudevisé hieramts einsehen können. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. Juli 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1181. (2) Nr. 5344.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Großhandlungshauses Arnstein et Eskeles gegen Paul Verdou, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 159 fl. 3 kr. geschätzten Präciosen, Hauseinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Fahrnissen gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 4. und 25. August und 12. September 1842, jedesmal in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Gebäude des hiesigen Stadtmagistrates mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 12. Juli 1842.

3. 1180. (2) Nr. 4586.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Frau Sophie Freiinn v. Schweiger, geb. Gräfinn v. Auersperg, gegen Donat Suppancich, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 6400 fl. geschätzten, in Schischka gelegenen landtäfl. Meierschaftshofes, Grubenbrunnen genannt, sammt An- und Zugehör, bestehend: aus dem Schloßgebäude, dem eingefriedeten Obst- und Küchengarten, 3 Aeckern und einem Wiesflecke, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. Juni, 11. Juli und 8. August 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Math. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 26. April 1842.

Nr. 5436.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. — Laibach den 19. Juli 1842.

Z. 1175. (2)

Nr. 5345.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, gegen Anton Snoy, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 3321 fl. 40 kr. geschätzten, hier in der Herrngasse sub Cons. Nr. 218 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 29. August, 3. October und 7. November 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 12. Juli 1842.

Z. 1163. (3)

Nr. 5313.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Benjamin Pichler, gegen Joseph Michellitsch, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 115 fl. 58 kr. geschätzten Weines und Branntweines gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 3. und 19. August und 7. September 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 68 bei der neuen Welt mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Getränke weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 12. Juli 1842.

Z. 1168. (3)

Nr. 1481.

E d i c t.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte wird be-

kannt gemacht, daß zur Anschaffung der Montur für Gefangenwärter des dießgerichtlichen Inquisitionshauses eine Quantität von 25 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten moorengrauen Tuches, von 2 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten grünen Tuches, 9 Duzend große und 6 Duzend kleine metallene Knöpfe erforderlich seyen, wobei der Macherlohn für 6 Röckeln, 6 Hosen und 6 Leibeln mit 21 fl. 36 kr. bestimmt ist, daß auch 6 Paar neue Stiefel zu machen, und 6 Paar zu doppeln, dann sechs Hüte beizuschaffen sind, daher zur dießfälligen Minuendolicitation die Tagsatzung auf den 11. August l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerkten bestimmt wird, daß der buchhalterisch bestimmte Preis vom oberwähnten grauen Tuche pr Elle auf 2 fl. 18 kr., vom grünen Tuche auf 2 fl. 45 kr., für ein Paar neue Stiefel auf 6 fl., für eine ganze Stiefeldopplung auf 1 fl. 40 kr., und für einen Hut auf 2 fl. 30 kr. zum Ausrufspreise festgesetzt worden ist, und die Tuchmuster sowohl am Tage der Licitation, als auch vorher beim dießlandrechtlichen Expedite angesehen werden können. — Laibach am 16. Juli 1842.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1176. (2)

Nr. 5206/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung einiger Aerial-, Weg-, Wasser- und Brückenmäthe im Laibacher Cameral-Bezirk betreffend. — Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach bringt im Nachhange zur Kundmachung bezüglich der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeinbezugschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach vom 14. Juli 1842, Nr. 4964/VI, zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30. Juni 1842, Nr. 26559, die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Mauthstationen auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1843, oder auf zwei Jahre, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1844, im Wege der öffentlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte, und zwar die Linienmäthe und die Wassermauth in Laibach zugleich mit der Verzehrungssteuer in der Prov. Hauptstadt Laibach unter folgenden Bedingungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, und dann für die zweijährige Zeitfrist, und zwar der Linienmäthe und der Wassermauth in Laibach zugleich mit der Verpachtung der Verzehrungs-

der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, bezüglich der Mauth auf eine einjährige oder zweijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station —“ (folgt der Name der Station) — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie allenfalls im Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kundgemacht. Als Erstehet der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter einer Mauthstation hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pacht-schilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für 1 Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission

als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution, selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, sind, wenn sie sich in keinem Pacht rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — Hinsichtlich des zu erlegenden Badiums und der Caution für die Verzehrungssteuer-Pachtung wird sich auf die Kundmachung vom 14. Juli 1842, Nr. 4964/VI, bezogen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche nicht Erstehet geblieben sind; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß längstens bis zum 20. October 1842 geschehen. — 10. Nachdem die Licitation eines Pachtobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht mit 1. November 1842. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Alerars. — 13. Dort, wo Alerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wo der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Ueber-einkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen, wie auch die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen

steuer in der Provinzial-Hauptstadt Laibach in der Art alternativ abgehalten, daß sowohl die Verzehrungssteuer, als auch die Weg- und Wassermauth in Laibach für das Jahr 1843, oder für die Verwaltungsjahre 1843 und 1844, dann die Verzehrungssteuer und die Weg- und Wassermauth in Laibach zwar zugleich, jedoch die Verzehrungssteuer nicht bloß auf die Jahre 1843 und 1844, sondern auch auf das Jahr 1845 ausgedehnt werde, und im Falle eines günstigen Erfolges, wird sich die Wahl zur Annahme des einen oder andern Angebotes vorbehalten und mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. Den Pachtlustigen bleibt es sonach unbenommen, entweder nur Angebote für die Jahre 1843 und 1844 rücksichtlich beider Objecte oder Angebote, rücksichtlich der Verzehrungssteuer auf Ein oder drei, und rücksichtlich der Linien- Wegmäuthen und der Wassermauth auf Ein oder zwei Jahre zu machen. — 2. Aus dem Verzeichnisse sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäuthen) die Anzahl der Meilen- und Brücken-Glassen sammt dem Ausrufspreise derselben zu entnehmen. In dieser Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgedehnt werden, was aus dem in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für

den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen Dfferten ist folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen bezüglich der Mauthstationen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren nach dem letztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-urkunde der Hypothek versehen sey. — b. Dieselben müssen vor der Beendigung der Versteigerung dem zur Abhaltung derselben bestimmten, im Ausweise benannten Amte, oder dem Licitations-Commissär versiegelt übergeben werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälls-ärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf den Umschlag des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in

immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags. — Schließlich wird bemerkt, daß mit 1. November 1842 die in der Stephansdorfer Canalbrücke bei der Laibacher Vorstadt Polana bestehende Aerial-Mauth in Folge hohen Hof-

A u s w e i s

über die für das Verwaltungsjahr 1843 oder die Verwaltungsjahre 1843 und 1844 im Laibacher Cameral-Bezirk zu verpachtenden Aerial-, Weg- und Brückenmauth-Stationen und die Wassermauth zu Laibach.

Benennung der Mauthstationen	Cathegorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung	Tag	Ausrufs- Preis für ein Jahr in Conv. Mze.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind
		Meilen	Brücken- Classen			fl.	kr.	
Linien-, Weg- und Brückenmäuth in Laibach, dann die Wassermauth in Laibach.								
Wiener u. Kärnt- ner Linie	Linienwegmauth	1	—	Bei der k. k. Cameral-Be- zirks-Ver- waltung in Laibach.	Am 13. August 1842 Vor- mittags	3423	36	Cameral-Bezirksverwaltung Laibach
Karlstädter Linie	Linien-, Weg- u. Brückenmauth	1	II			2891	3	
St. Peterslinie nebst Kuththal	Linienwegmauth	1	—			956	51	
Triester Linie samt dem Wehr- schranken in der Tirnau	Linien-, Weg- u. Brückenmauth	1	I			4329	14	
Laibach	Wassermauth	—	—			140	30	
Auf der Burzner oder Willacher Straße.								
Feistritz bei Pir- kendorf.	Brückenmauth	—	II	Bez. = Dbrigl. Krainburg	Am 20. Aug. 1842 Vorm.	801	—	Bez. = Dbrigl. Krainburg.
Auf der Kappler Straße.								
Oberanker	kraingerische Weg- und Brückenmauth	3	I I II I	Bez. = Dbrigl. Krainburg	Am 20. Aug. 1842 Vorm.	1051	—	Bez. = Dbrigl. Krainburg.
	kärntnerische Weg- und Brückenmauth	2	I I I					
Auf der Klagenfurter Straße.								
Neumarkt	Wegmauth	3	—	Bez. = Dbrigl- keit Krain- burg	Am 20. Aug. 1842 Vorm.	1491	—	Bez. = Dbrigl. Krainburg.
Krainburg	Weg- u. Brücken- mauth	2	III			5077	—	
Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 24. Juli 1842.								

3. 1177. (1)

Licitations = Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß: daß am 8., 9. und 10. August 1842 um 10 Uhr Vormittags der Marine-Rath im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal's s. h. versammeln und öffentliche Versteigerungs Versuche abhalten wird, um die abgeforderten Lieferungen der hier unten bezeichneten Gegenstände, und diese zwar zur nöthigen Bestreitung der dienstlichen Marine-Erfordernisse für's Militärjahr 1843 sowohl, als zur Erhaltung der zweckmäßigen Vorräthe, den, auf

Nr. 832.

den seiner Zeit bekannt zu gebenden Fiscal-Preisen Mindestbietenden zu überlassen. — Die Concurrenten werden nicht eher zur Versteigerung zugelassen, bevor sie das im nachfolgenden Ausweise auf jedes Lotto entfallende Neugeld in Barem erlegt haben werden, die Ersteher aber werden für die Erfüllung der bei den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten mittelst der hier unten bestimmten Sicherstellungs-Erläge, welche in Barschaft oder in Staats-Obligationen, oder auch in Cartelle del Monte del Regno lombardo veneto (den bestehenden hierauf bezüglichen Vorschriften unbeschadet) angenommen werden, zu bürgen haben.

Lieferungs-Contracte für die an den folgenden Tagen Statt haben sollenden Versteigerungen:

Lotti	Am 8. August 1842.	Neugeld	Sicherstellungs-Erläge
		Oesterreichische Lire	
1.	Leichen-, Tannenholz und sonstige Holzgattungen	2000	4000
2.	Binderholz gattungen und hierauf Bezug nehmende Gegenstände	300	600
3.	Metalle, rohe und bearbeitete, als Nägel, Eisenblech zc.	3000	6000
4.	Verschiedenartige kurze Waren	900	1800
5.	Kupferschmids-Geräthe	120	240
6.	Holzkohlen	1200	2400
7.	Englische Steinkohlen in natürlichem Zustande und in Coaks	150	300
8.	Dalmatinische und istrianische Steinkohlen in natürlichem Zustande und in Coaks	150	300
Am 9. August 1842.			
9.			
10.	Brennrohr (cannada bruscare)	150	300
11.	Maurer-Materialien	500	1000
12.	Beleuchtungs-Artikeln	300	600
13.	Theer, Pech, Unschlitt und Harz	1200	2400
14.	Farben und sonstige zur Malerei gehörige Gegenstände	400	800
	Felle	300	600
Am 10. August 1842.			
15.	Flaggenzeug und Sarsche (Saja)	600	1200
16.	Papierhändler's-Waren	800	1600
17.	Verschiedene Gegenstände	600	1200

Die nähere Bezeichnung der die obangeführten siebenzehn Lieferungen bildenden Gegenstände, dann alle Contracts-Bedingungen und die betreffenden Verpflichtungen sind sämtlich aus dem Licitationsberichte und Capitulato (Avviso d' Asta e Capitolato) S. 832 vom 10. Juni 1842, welcher bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Ein-

sicht liegt, in weitläufiger Darstellung zu entnehmen. — Venedig den 30. Juni 1842. —

Der k. k. Marine-Ober-Commandant
 Hamillar Marquis Paulucci,
 Vice-Admiral.

Der Ober-Intendent und öconomische Referent
 des k. k. Arsenal's
 Angelo Tomello.

Gubernial Verlautbarungen.

3. 1192. (1) **C o n c u r s.** Nr. 12290/1803

Zur Wiederbesetzung einer erledigten Straßencommissärsstelle in diesem Gubernial-Gebiete mit dem Gehalte jährlicher 700 fl., und durch allfällige graduelle Vorrückung mit dem Jahresgehalte von 600 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 700 fl., dann mit einem jährlichen Reisepauschale von 27 fl. pr. Meile, nebst einem besonderen, nach Maßgabe der Ausdehnung des zugewiesenen Districtes berechneten Weg- und Brückenmauth-Vergütungs-Pauschale, dann einem jährlichen Kanzeleipauschale von 6 fl., wird der Concurs hiemit bis zum 23. August d. J. ausgeschrieben. — Alle jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre mit den Documenten über den Besitz der für denselben vorgeschriebenen technischen Erfordernisse, über ihren Stand, Alter, Religion, Geburtsort, Sprachkenntnisse, Studien, bisherige Dienstleistung etc. gehörig belegten Gesuche bis zum oberwähnten Tage bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyr. Landesgubernium. Laibach am 22. Juli 1812.

3. 1186. (1) G. Nr. 18061. Nr. 185. St. C. V.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Buje gelegenen Realitäten des ehemaligen Bischofs von Cittanuova. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 1. Juli 1842, Nr. 4123 P. P., wird am 7. September 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Trienter Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem ehemaligen Bischof von Cittanuova gehörig gewesenen Realitäten und Gerechtsame geschritten werden, als: 1) eines Baugrundes in der Gemeinde S. Lorenzo, im Flächenmaße von beiläufig $25\frac{1}{4}$ □ Klafter und geschätzt auf 3 fl. 7 kr.; 2) eines Waldgrundes in derselben Gemeinde, im Flächenmaße von beiläufig 9 Joch 1060 □ Klafter und geschätzt auf 489 fl. 20 kr.; — 3) eines Wiefengrundes, genannt Saltarel, in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 2 Joch und 299 □ Klafter und geschätzt auf 132 fl. 40 kr.; — 4) eines öden Grundes in der Gemeinde Umago, Contrada Roja, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch und 281 □ Klafter und geschätzt auf 33 fl. 6 kr. — 5. der Fischerei im Quietto in der Gemeinde Cittanuova und des dazu gehörigen Fischer-

Häuschens, geschätzt auf 4875 fl. 40 kr.; — 6) eines Ackergrundes, genannt Brollo, in der Gemeinde Cittanuova, im Flächenmaße von beiläufig 896 □ Klafter und geschätzt auf 100 fl. 20 kr.; — 7) eines Waldgrundes, genannt Colombera, in derselben Gemeinde, im Flächenmaße von beiläufig 25 Joch und geschätzt auf 489 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise aufgeboten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kouffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kouffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm besonnener gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag

Z. 1173. (2)

Nr. 1727.

Verlautbarung
wegen Errichtung einer Poststation zu Czatesch und Besetzung der Postmeisterstelle daselbst. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Decret vom 21. Juni 1842, Z. 22899, beschlossen, daß zu Czatesch in Unterfrain eine Poststation eröffnet, und die Postmeisterstelle im Concurswege verliehen werde. — Mit dieser gegen Dienstvertrag zu verleihenden Stelle, ist eine jährliche Bestallung von Zweihundert Gulden und ein Auktionsforderndes Pauschale von Dreißig Gulden jährlich, dann der Bezug der Gebühren für Privat- und Avarial-Ritte gegen Erlag einer entweder bar oder hypothekarisch zu leistenden Caution pr. 200 fl. verbunden, und es ist der eintretende Postmeister auch noch verpflichtet, wenigstens vier vollkommen diensttaugliche Pferde sammt Geschirren und sonstigen Requiriten, dann eine ganz gedeckte und eine halbgedeckte Kalesche, endlich einen Postkarren zu halten. — Was die Distanz, Ausmaß betrifft, so ist jene zwischen Czatesch und Landstraf mit $1\frac{1}{8}$, jene zwischen Czatesch und Szamabor auf 1 Post festgesetzt worden. — Indem Oberpostverwaltung somit diese hohen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, und auf den bei ihr zur Einsichtnahme vorliegenden Dienstvertrag hinweist, bemerkt sie gleichzeitig, daß der Concurs für die Postmeisterstelle zu Czatesch bis Ende August 1842 eröffnet sey, und daß die Competenten um dieselbe ihre gehörig documentirten Gesuche bei dieser Oberpost-Verwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung. Laibach den 23. Juli 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1156. (3)

Nr. 1402.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Andreas Hofmann, Handelsmanns aus Triest, unter Vertretung des Herrn Dr. Andreas Napreth, wider Casper Schwarz von Noschze, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 16. Juli 1827 schuldigen 448 fl. 52 kr., sammt Zinsen, in die executive Feilbietung der Casper Schwarzen, zu Noschze liegenden, dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Urb. Nr. 10 dienstbaren Halb- und sub Urb. Nr. 10 $\frac{1}{2}$ dienstbaren Ganzhube, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 239 fl. 55 kr. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 1. September, den 3. October und den 3. November d. J., jedesmal Vor-

mittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Noschze mit dem Beisatze angeordnet worden, daß Falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationbedingnisse können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 20. Juli 1842.

Z. 1157. (3)

Nr. 1407.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Michael Gradisseg von Dobravo, wider Joseph Lach von Lachovitsch, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 24. Februar 1841, Nr. 35, schuldigen 77 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der Joseph Lach'schen, zu Lachovitsch liegenden, der Herrschaft Commenda St. Peter sub Urb. Nr. 12 dienstbaren Halbhube, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 1252 fl. 15 kr. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 5. September, den 6. October und den 7. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Lachovitsch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß Falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationbedingnisse können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 20. Juli 1842.

Z. 1166. (3)

Nr. 1310.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Glafer von Num, in die executive Feilbietung der dem Johann Ischampa von Num gebörigen, der Herrschaft Ruckenstein sub Urb. Nr. 15 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, gerichtlich auf 193 fl. 55 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche v. 17. November 1841, Z. 2396, schuldiger 101 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, die 1. auf den 16. August, die 2. auf den 16. September und die 3. auf den 17. October, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe erst bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationbedingnisse und der Grundbuchs-extract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld den 23. Juni 1842.

von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur gleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteher's dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Buzo eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission Trieste am 6. Juli 1842.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1191.

Verlautbarung.

Am 4. August 1842 werden im Hause Nr. 263, im ersten Stocke am Plage, die daselbst befindlichen Einrichtungsstücke, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr licitando verkauft; wozu Kauflustige eingeladen werden. — Magistrat Raibach am 30. Juli 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1185. (1)

Nr. 717.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Uersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über An-

suchen der Margareth Schmeß von Doushög, de praes. 6. d. M., 3. 717, in die öffentliche Feilbietung der, dem Bartholmä Schmeß von Medredja gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 616 fl. 55 kr. M. M. bewerteten, der Grasschaft Uersperg sub Urb. Nr. 352, Rect. Nr. 138, unterthänigen $\frac{1}{3}$ Sube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und seiner in Execution gezogenen, gerichtlich auf 37 fl. 40 kr. M. M. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Kuh, 1 Pechsel, 2 Bottungen, 1 Tisch und 1 Wagen, wegen aus dem Urtheile ddo. 22. September 1841 zuerkannten 150 fl. M. M. gewilliget, und hiezu unter Einem die 3 Tagsetzungen auf den 29. August, 28. September und 28. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Medredja mit dem Beifügen bestimmt, daß im Falle weder bei der ersten und zweiten Feilbietung diese Realität nebst Fahrnissen um den oben angegebenen Schätzungsverth oder darüber veräußert werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

k. k. Bezirksgericht Uersperg am 11. Juli 1842.

3. 1184. (1)

Nr. 1718.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit dem Lukas Turk von Kleinwerdu, und dessen allfälligen Erben bekannt gemacht: Es habe wider sie Mathäus Klun von Kleinwerdu, bei diesem Gerichte die Klage pro. Abtretung des Eigenthumes und grundbüchlicher Besizungsschreibung auf die der Staatsherrschaft Uelsberg sub Urb. Nr. 1026 diensthare Halbhube angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 4. November d. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten, wie auch dessen allfälliger Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Leopold Dollenz von Perwald zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Gellagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Curator die Rechtsbehilfe ausfolgen, oder einen anderen Vertreter namhaft machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Senosetsch am 22. Juli 1842.

Z. 1179. (1)

Nr. 827.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird den unbekanntem Urban Schulschen Erben, welche auf das zu Idria H. Z. 64 liegende Haus, sammt den dazu gehörigen Gärten irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Leopold Schuk, als physischer Besitzer des Hauses zu Idria H. Z. 64, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der zu Idria Haus- und Urb. Nr. 64 liegenden Realität eingereicht, und um gerichtliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagssagung auf den 26. October 1842, früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hieramtlichen Amtschreiber Herrn Anton Gosler als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekannt wo befindlichen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter Anton Gosler ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 3. Juli 1842.

Z. 1187. (1)

Nr. 1762.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des im Dorfe Soderschitz ohne Testament verstorbenen $\frac{1}{2}$ Hüblers Andreas Bartol, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf den 26. August l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. Juli 1842.

Z. 1188. (1)

Nr. 1284.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anna Oraschem von Brückel, wegen ihr aus dem w. a. Vergleiche vom 15. April 1836 schuldigen 72 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Joseph Leustel von Brückel gehörigen Kasse, sammt dazugehörigen Grundstücken gewilligt, und zur Vornahme derselben 3 Termine, nämlich: auf den 20. Juli, 22. August und 26. September l. J. im Orte Brückel Vormittag um 10 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei

der 3. Versteigerungstagsagung unter dem Schätzungswerthe pr. 181 fl. 40 kr. hintangegeben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 17. Mai 1842.

Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1189. (1)

Nr. 745.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Carl Schuster von Gottschee, Cessionär des Johann Zekol, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 17. Juni 1840 bewilligten executiven Versteigerung des dem Stephan Primosch von Maasereben gehörigen, in die Pfändung genommenen Mobilars, und seiner dem Herzogthum Gottschee zinsbaren Realitäten, wegen 50 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als auf den 15. Juli, 20. August und 23. September d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Maasereben mit dem Beisage bestimmt worden, daß das Mobilare und die Realitäten bei der 1. und 2. Versteigerung nur um oder über den Schätzungswerth pr. 225 fl. 56 kr., und bei der 3. auch unter diesem Schätzungswerthe dahingegen werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 28. Mai 1842.

Anmerkung. Die 1. Feilbietungstagsagung wurde auf Ansuchen des Executionsführers sistirt, daher die 2. Tagssagung am 20. August l. J. abgehalten werden wird.

Z. 1178. (1)

Bekanntmachung

Der kaufmännischen Lehranstalt zu Laibach.

In der vom löbl. Handelsstande allhier vor acht Jahren gegründeten und hohen Orts genehmigten kaufmännischen Lehranstalt beginnt der neue Lehrkurs conform mit allen andern Lehranstalten Anfangs October d. J.

Die gänzliche Ausbildung in diesem Institute ist für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, die Eleven sind in zwei Jahrgänge abgetheilt und erhalten den Unterricht in wöchentlich fünfunddreißig Stunden aus folgenden Lehrgegenständen:

Der Religionlehre, Mercantil-Rechenkunst, Handelswissenschaft, kaufmännischen Geschäft- und Correspondenz-Style, Handels-Geographie, Handels-Geschichte, Warenkunde, Calligraphie, der kaufmännischen Buchhaltung, einfachen und doppelten, Handels- und Wechselrechte, Zeichnen, der deutschen, italienischen, französischen und englischen Sprache.

Da mir von fernen Provinzen des Kaiserstaates und selbst vom Auslande Zöglinge in Kost und Wohnung anvertraut werden,

welche unter meiner Leitung ihre Ausbildung genießen, so habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich für den nächsten Lehrcurs pro 1842/43 zu den bereits vorgemerkten Individuen noch einige aufnehmen kann, für deren Unterricht, Pflege und Moral ich hafter. Die Vorstehung ist auch jährlich in der Lage, gut ausgebildete Zöglinge an respective Handelshäuser empfehlen zu können.

Die gedruckten Statuten, die auf Verlangen gegen portofreie Briefe gesendet werden, beleuchten den wirklichen Bestand dieser Anstalt mit Hinsicht auf Unterricht, Sittlichkeit und häusliche Verpflegung mit ihren Bedingungen und Leistungen.

Bekanntlich scheue ich weder Mühe noch Kosten, um allen billigen Anforderungen in jeder Hinsicht zu entsprechen; ich berufe mich dießfalls auf die geltenden Zeugnisse meiner hohen Vorgesetzten und des hiesigen Handelsstandes eben so sehr, als auf meine bisherigen Leistungen, da ich dem gleichen Geschäfte auch in Grätz durch neun Jahre ehrenvoll vorgestanden bin, und mein Lebenszweck nur stets der bleiben wird, einer guten Meinung zu entsprechen.

Laibach den 30. Juli 1842.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.

3. 1112. (3)

Verkauf eines Hammerwerkes.

Dasselbe liegt im Obersteyer, Brucker-Kreis, Pernegger Bezirk, zu Mauthstadt, nahe an der nach Wien und Triest führenden Commercial-Strasse und dem schiffbaren Murflusse in einer sehr freundlichen Gegend, und besteht bei gutem Bauzustand, hinlänglichem Wasser und einer guten Kohlenlage, aus 4 Ferren- und 2 Streckfeuern, welche im besten Betriebe sind.

Dazu gehören noch 2 solid gebaute Herrenhäuser nebst den Wirthschaftsgebäuden und Hufschmiede, mehrere Gärten, Grundstücke und Waldungen, eine Hube und eine schöne Alpe mit großem eigenthümlichen und stockrechtlichen Holzstand, dessen sämtliches Flächenmaß sich beiläufig auf 500 Joch belaufen dürfte.

Kaufsliebhaber belieben sich der Verkaufs-Bedingnisse wegen in portofreien Briefen, oder persönlich unmittelbar an die Werkverwaltung in Mauthstadt pr. Post Köchlstein zu verwenden.

Ein Fortepiano,

ganz neu, von eleganter Form und einem bekannten Meister, wird verkauft; auch ein Capital pr. 5000 fl. in kleinern Beträgen oder im Ganzen dargeliehen.

Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

3. 1128. (5)

Ein Haus,

in der angenehmsten und gesündesten Lage Laibachs, im besten Bauzustande, mit schönen Wohnungen, großem Magazin, Stallung und geräumigen Kellern, wegen des besonders günstigen Postens zu jedem Geschäftsbetriebe, vorzüglich aber für eine Handlung geeignet, wird unter billigen Bedingungen, worunter die, daß drei Vierteltheile des Kauffschillings auf dem Hause auf mehrere Jahre anliegend verbleiben können, verkauft.

Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

3. 1072. (3)

Zur kommenden Michaelizeit wird in dem Hause Nr. 117 in der Rothgasse ein Quartier aus 3 Zimmern, Küche, Keller, Stall auf zwei Pferde, und Wagenremise, entweder zur ebenen Erde oder im ersten Stocke, mit oder ohne Ackergrund, in Miethe gegeben. Nähere Erkundigungen wollen gefällig im benannten Hause eingeholt werden.